

## Das Anhörungsverfahren

Pro Semester müssen Sie mindestens 15 ECTS-LP erbringen. Wenn Sie die 15 ECTS-LP unterschreiten, besteht die Gefahr, dass Sie das Studium endgültig Nichtbestanden haben, welches einen sofortigen und permanenten Ausschluss aus dem Prüfungsverfahren des Studiengangs Nanotechnologie mit sich zieht. Dieses kann nur abgewendet werden, wenn Sie binnen 1-Monats-Frist auf den Anhörungsbescheid (gelber Brief) reagieren und triftige Gründe anführen oder ein Anhörungsgespräch beantragen. Im Bachelorstudium sind maximal drei Anhörungsgespräche möglich, im Masterstudium nur zwei Anhörungsgespräche.

### Ziel der Anhörung

Ziel der Anhörung ist es, die Gründe für das Unterschreiten der Mindestpunktzahl zu verdeutlichen und die Studierenden gezielt dabei zu unterstützen, das Studium erfolgreich fortzusetzen.

Durchgeführt werden die Beratungsgespräche mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses Nanotechnologie und / oder deren Beauftragten. Bei Bedarf wird an geeignete Beratungsstellen weiter verwiesen. Ansätze zur Verbesserung der Studienprognose und Zielsetzungen für den weiteren Studienverlauf werden im Anhörungsbogen festgehalten.

### Gründe für eine Exmatrikulation

Die endgültige Exmatrikulation erfolgt automatisch, wenn:

Der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt wurde.

Bei negativem Verlauf der Anhörung (negative Prognose)

Wenn die Gesamtzahl der möglichen Anhörungsversuche ausgeschöpft wurde und in einem weiteren Semester erneut die 15LP-Grenze unterschritten wurde.

In diesen Fällen wird der EN-Bescheid rechtskräftig und die gesamte Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

**Konsequenz:** Nach einer Zwangsexmatrikulation ist kein Studium der Fachrichtung Nanotechnologie oder verwandter Studiengänge an deutschen Hochschulen mehr möglich.

### Ablauf

1. In der Regel werden die Studierenden in der ersten Semesterhälfte schriftlich über das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung im vorangegangenen Semester durch einen EN-Bescheid informiert.

2. Innerhalb der gesetzten einmonatigen Frist nach Zustellung des Bescheides muss ein Antrag auf eine Anhörung gestellt werden. Lagen im Semester triftige Gründe für eine eingeschränkte Studierfähigkeit vor, muss zusätzlich zum Antrag auch ein entsprechender Nachweis beigefügt werden, um vom Verfahren zurückzutreten (siehe Liste triftige Gründe). Im Falle von Krankheit

muss eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden.

3. Nach Ablauf der einmonatigen Frist werden die Anhörungstermine festgelegt.

Anhörungszeitpunkt und -ort werden den Studierenden über die Studiengangsseiten bekannt gegeben.

4. Nach positivem Anhörungsverlauf werden die Studierenden vom Prüfungsamt für die Online-Prüfungsanmeldung freigeschaltet. Im Falle eines negativen Verlaufs entscheidet der Prüfungsausschuss über den Fortgang.

### **Welche triftigen Gründe können geltend gemacht werden?**

1. **Krankheit** (Nachweis: gesammelte Atteste)

Bedingungen und Zeiträume werden vom Prüfungsausschuss präzisiert.

2. **Chronische Erkrankungen und Behinderungen** (Nachweis: Amtsärztliches Attest)

Prüfungsausschuss erstellt Regularium zu Bedingungen und Zeiträumen

3. **Betreuung von Kindern unter 14 Jahren** (zu Beginn des jeweiligen Semesters, Nachweis: Geburtsurkunde und Melde- oder Haushaltsbescheinigung des aktuellen Kalenderjahres.)

4. **Angehörigenpflege** im Umfang von mind. 20 WS (Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen)

5. **Leistungssport** im Umfang von mind. 20 WS oder 6 Wochen im Prüfungszeitraum (wie Training für Olympia oder in einem Kader, Nachweis: Bescheinigung von der zuständigen Trainingseinheit)

6. **Gremientätigkeit** und Tätigkeit in studentischer Selbstverwaltung im Umfang von 40 Stunden im Monat (Nachweis: Bescheinigung des Gremiums)

7. **anderweitiges freiwilliges fachliches bzw. soziales Engagement** im Umfang von mind. 20 WS (Nachweis: Bescheinigung der zuständigen Institution)

8. **Auflagen und vorgezogene Leistungen** (im Bachelor für das Masterstudium) Wenn inklusive der Kenntnisprüfungen oder vorgezogener Leistungen 15 CP im Semester erreicht wurden gilt das Semesterziel als erreicht, und das Anhörungsverfahren greift nicht. Genauso verhält es sich mit der Bachelorarbeit die evtl. im ersten Mastersemester noch zu Ende geschrieben wird.

9. **Praktikum** im 1. Semester (Master)

Normalerweise Beurlaubung, die jedoch im ersten Mastersemester nicht möglich ist!

10. **studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat** (Nachweis: Anzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft)

11. **Tod von Angehörigen** (Nachweis: Sterbeurkunde)

12. **Asymmetrischer Auslandsaufenthalt** (Nachweis: Bescheinigung des Auslandsaufenthaltes)

13. Studierende, die während des ersten Mastersemesters nach vorzeitiger Zulassung noch ihre Bachelorarbeit schreiben.

14. **Alle Studien- und Prüfungsleistungen wurden bereits erbracht:** ggf. ist die Abschlussarbeit bereits angemeldet.